

1. Änderungssatzung vom 12.03.2010 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes vom 21. Dezember 2001 im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24. November 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2009.

Aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.92 (GV NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S.750 und 793) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), § 1, § 2 § 4, § 6 und § 7 und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), §§ 7 und 41, hat der Rat der Stadt Castrop- Rauxel in seiner Sitzung am 11.03.2010 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Der Gebührentarif nach § 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Einsätze ab Rettungswache, Frebergstr. 1

Personentransport pro Fahrt und Person oder rettungsdienstliche Behandlung vor Ort ohne Transport:

"Eine Fahrt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Fahrt vom Einsatzort zum Zielort. Werden zusätzlich vom Zielort Fahrten zu weiteren Zielorten oder ein Rücktransport durchgeführt, handelt es sich um mehrere Fahrten."

Rettungstransportwagen 256,00 €

Krankentransportwagen

Mo - Fr. v. 7.00 - 17.00 Uhr

124,00 €

übrige Zeit, sowie an Feiertagen die auf einen Wochentag fallen

(ausschlaggebend ist die Uhrzeit des Fahrtbeginns)

256,00 €

Der Transport von Blutkonserven oder Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial wird mit der KTW-Gebühr von 124,00 EUR berechnet.

2. Transporte ab dem 51. Fahrkilometer

Grundgebühr wie zu Ziff. 1 zuzüglich ab dem 51.

Kilometer je gefahrenem Kilometer

3,00 €

3. Notarzteinsatz

Notarzt einschließlich Fahrzeug, Rettungsdienst-
Personal und medizinischem Equipment
je behandelte Person
ggfs. zuzüglich Transportgebühren
nach Nr. 1 oder 2

293,00 €

4. Mitnahme von Begleitpersonen

Eine Begleitperson wird für jeden Kranken und Verletzten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson wird die Beförderungsgebühr wie für einen Kranken oder Verletzten berechnet. Anspruch auf Mitnahme besteht nur für die eigentliche Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt.

Diese Gebühren gelten auch für ein bestelltes aber nicht in Anspruch genommenes Fahrzeug sobald dieses ausgefahren ist.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 12.März 2010

B e i s e n h e r z
Bürgermeister